

**Der Bezug von Zucker für die Lese-
produktion.**

Durch eine heute zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung wird der Bezug von versteuertem Zucker zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes von Wein, Weinmost und Weinmaische sowie für die Erzeugung von Tresterwein geregelt. Der Bedarf an Zucker für die Verbesserung des Leseproduktes ist vom Produzenten bei der vom zuständigen staatlichen Kellereiinspektor anlässlich der Erteilung der Zuckeringebewilligung angeführten Bezugsquelle anzusprechen. Für den Bezug von Zucker zur Erzeugung von Tresterwein erscheinen nur jene Produzenten anspruchsberechtigt, welche die Erzeugung von Tresterwein in den Leseperioden 1909 bis 1913 im Sinne des Weingesetzes bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorsteherung angemeldet haben. Der Zuckerbezug ist in diesem Falle bis 1. September bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorsteherung anzuzeigen, welche den Zucker bei den von den zuständigen staatlichen Kellereiinspektoren namhaft zu machenden Bezugsquellen anzusprechen hat und an die Ansruchswerber zur Vertheilung bringt.